

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten in der
Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen in 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01880

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Erhöhte Mehrbedarfe des Sozialreferates aufgrund der Corona-Pandemie.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Ausschreibung von Bettplätzen für obdach- und wohnungslose Risikogruppenklient*innen für das Jahr 2021• Vergabe von Quarantäneplätzen für Geflüchtete für das Jahr 2021• Weiterführung der coronabedingten Leistungen im Betrieb der städtisch geführten Unterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahmen betragen 8.031.100 Euro, bei erwarteten Einnahmen von 5.621.000 Euro, im Jahr 2021.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der befristeten Zuschaltung der Kapazitäten wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• COVID-19• Corona-Mehrbedarf
Ortsangabe	-/-

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten in der
Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen in 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01880

Vorblatt zum
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Geschützte Plätze bzw. Quarantäneplätze und pandemiebedingte Betriebskosten in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen	2
1.1 Bereitstellung von geschützten Bettplätzen für Risikogruppenklient*innen im Wohnungslosensystem	2
1.2 Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete	4
1.3 Pandemiebedingter Mehrbedarf im städtischen Unterkunftsbetrieb	8
2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
2.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
2.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	12
2.4 Finanzierung	12
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	15
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe:
Quarantäneplätze und Betriebskosten in der
Unterbringung von Geflüchteten und
Wohnungslosen in 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01880

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im Zuge der grassierenden SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie steht die Landeshauptstadt München weiterhin vor großen Herausforderungen, um die Gesundheit aller Bürger*innen zu gewährleisten. Das Sozialreferat sieht sich daher in der Verantwortung, die eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und Versorgung der Bürger*innen weiter zu verfolgen und für deren Sicherstellung zu sorgen. Der pandemiebedingte Mehrbedarf an Sachkosten wird über die Beschlussvorlage „Corona-bedingte Zusatzaufwendungen und Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts aus dem Eckdatenbeschluss 2021“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01811) der Stadtkämmerei eingebracht.

Bisher noch nicht berücksichtigt sind die geschützten Bettplätze für vulnerable Personen im Wohnungslosensystem bzw. Quarantäneplätze für Geflüchtete, da die entsprechenden Planungsschritte bzw. Ausschreibungsverfahren noch nicht ausgereift waren und die Entwicklungen der Pandemie und der erneute starke Anstieg in dieser Intensität nicht absehbar war. Wegen der notwendigen intensiven Abstimmung mit der Stadtkämmerei im Vorfeld, war eine Befassung im Sozialausschuss am 12.11.2020 nicht möglich. Um die akut notwendigen Vergaben ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die vorliegende Beschlussvorlage deshalb direkt in der Vollversammlung am 19.11.2020 behandelt werden.

Von Seiten der Wohnungslosenhilfe wurde außerdem entschieden, im zweiten Halbjahr 2020 weitere Ausschreibungen für die Bereitstellung von regulären Unterbringungsmöglichkeiten durchzuführen. Dies hätte zu einer entzerrten Belegungssituation in den Unterkünften geführt, wodurch auf eine separate Unterbringung von vulnerablen Personen in einer für diese Zielgruppe eigens vorgesehenen Unterkunft verzichtet hätte werden können.

Eine vom 28.08.2020 bis 25.09.2020 durchgeführte Ausschreibung sowie die Erfahrung der Anmietabteilung im Kommunalreferat haben ergeben, dass derzeit nahezu keine verfügbaren und geeigneten Objekte für die reguläre Unterbringung von wohnungslosen Haushalten angeboten werden. Weitere Ausschreibungsverfahren für eine interimsmäßige Bereitstellung von Unterkünften für Wohnungslose sind noch nicht abgeschlossen oder veröffentlicht. Sollten durch angepasste Ausschreibungen zusätzliche Unterbringungsplätze akquiriert werden, so stehen diese frühestens ab Februar 2021 zur Verfügung. Da eine Unterbringung im Sofortunterbringungssystem aktuell nicht hinreichend sichergestellt werden kann, sollte aus fachlicher Sicht eine Verlängerung der Unterbringung von vulnerablen Haushalten in einem Sonderobjekt erfolgen. Diese Einschätzung konnte wie oben dargestellt, erst jetzt qualifiziert getroffen werden.

Um Planungssicherheit für das Jahr 2021 zu haben, sollen die Finanzmittel für die vollen zwölf Monate bereit gestellt werden. Die Vertragslaufzeit für diese Sonderform der Unterbringung soll jedoch auf kürzere Intervalle mit Verlängerungsoptionen reduziert werden. Der Bedarf für die notwendigen Bettplätze für vulnerable Haushalte wird im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung beschafft. Damit kann auf die unvorhersehbare Pandemieentwicklung mit Vertragsverlängerungen oder einer zeitnahen Einstellung der Maßnahme reagiert werden.

Für die geschützten Plätze bzw. Quarantäneplätze und Betriebskosten in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen werden für das Jahr 2021 Gesamtkosten in der Höhe von 8.031.100 Euro, bei erwarteten Einnahmen von 5.621.000 Euro, veranschlagt.

1 Geschützte Plätze bzw. Quarantäneplätze und pandemiebedingte Betriebskosten in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen

1.1 Bereitstellung von geschützten Bettplätzen für Risikogruppenklient*innen im Wohnungslosensystem

Grundsätzlich handelt es sich bei der Sofortunterbringung obdachloser Personen um eine sicherheitsrechtliche, kommunale Pflichtaufgabe gem. Art. 57 GO i. V. m. Art. 6, 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz. Die Unterbringung ist nicht auf Dauer ausgerichtet und hat zum Ziel, die untergebrachten Haushalte in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum zu vermitteln.

Die Risiken einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus sind bei älteren und vorerkrankten obdach- und wohnungslosen Personen besonders hoch. Daher hat das Amt für Wohnen und Migration für diesen Personenkreis mit den Beschlussvorlagen „Maßnahmenpaket des Sozialreferates gegen die SARS-CoV-2 Pandemie“ des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020

(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356) und „Verlängerung des Maßnahmenpaketes des Sozialreferates gegen die SARS-CoV-2 Pandemie“ des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18500) Bettplätze in einem Münchner Hostel angemietet. Mit der Beschlussvorlage des Sozialausschusses am 09.07.2020¹ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00847) wurde einer Verlängerung der Unterbringung für die vulnerablen Personen zugestimmt und eine entsprechendes Vergabeverfahren durchgeführt. Der hierfür zugrundeliegende Vertrag endet zum 31.12.2020.

Es ist anzunehmen, dass die Corona-Pandemie im Jahr 2021 weiterhin anhält. Daher sieht das Amt für Wohnen und Migration auch für das Jahr 2021 den Bedarf für eine besonders geschützte Unterbringung von Risikogruppen innerhalb des Wohnungslosenbereichs. Aufgrund der derzeitigen Vollauslastung des Wohnungslosensystems und den speziellen Anforderungen der geschützten Bettplätze können diese nicht innerhalb der regulären Unterbringung für Wohnungslose vorgehalten werden.

Die Betten sollen durch eine EU-weite Ausschreibung gewonnen werden. Inhalt der Ausschreibung wird die Bereitstellung von bis zu 160 Unterbringungsplätzen in entsprechend geeigneten Räumlichkeiten ab 01.01.2021 für sechs Monate und einer Verlängerungsoption für weitere sechs Monate sein. Damit die Gefahr einer Ansteckung außerhalb des Objektes für die zu schützende Risikogruppe minimiert wird, soll weiterhin eine Vollverpflegung bereitgestellt werden.

Ausgehend von den Kosten im Jahr 2020 wird für die Bereitstellung von 160 Bettplätzen mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Verpflegung für das Jahr 2021 ein **Finanzbedarf von 2.700.000 Euro** entstehen. Die Finanzierung dieser Maßnahme kann nicht aus bestehenden Mitteln des Sozialreferates erfolgen.

Die Bettplatzkosten für diese geschützten Bettplätze, welche deutlich höher sind als die üblichen Bettplatzpreise in den gewerblichen Beherbergungsbetrieben, für Risikogruppenklient*innen werden nach Möglichkeit über Sozialleistungen (SGB II oder SGB XII) refinanziert. Eine Refinanzierung der Bettplatzentgelte über Sozialleistungen ist für diejenigen Haushalte möglich, die einen Anspruch auf Sozialleistungen haben und im Fall von Familien zusätzlich kein weiterer Platz im System freigehalten wird. Die aktuell untergebrachten Familien in dem Objekt wurden nicht aus dem System umverlegt. Für 2021 wird von einer möglichen Refinanzierung der Bettplatzkosten von 100 Haushalten in der Höhe von 1.080.000 Euro ausgegangen.

Um die vulnerablen Personen besonders zu schützen, soll verhindert werden, dass

1 und der Vollversammlung vom 22.07.2020

sie sich unnötig in Situationen begeben müssen, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung besteht. Dazu gehört unter anderem der Besuch eines Supermarktes oder sonstiger Geschäfte, um sich mit Gütern des täglichen Bedarfs einzudecken. Durch die Bereitstellung des Caterings soll dazu beigetragen werden, dass diese Personengruppe Risiken meidet und sich weitgehend nur im Objekt aufhält. Teilweise handelt es sich auch um Personen, die aufgrund ihres Alters und gesundheitlicher Einschränkungen sich nicht mehr komplett selbst versorgen können.

Eine Refinanzierung des Caterings direkt durch die Sozialleistungsträger ist nicht möglich. Soweit Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, sind die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke zwar in den monatlichen Regelsätzen enthalten, aber es gibt keine rechtliche Grundlage, sich diesen Anteil direkt durch den Sozialleistungsträger erstatten zu lassen. Ebenso kann es nicht den Untergebrachten in Rechnung gestellt werden. Dies würde eine unbillige Härte bedeuten, da die Kosten des Caterings den Anteil der Verpflegung bei der Regelleistung absehbar übersteigen wird. Möglich wäre auch nur einen Beitrag zu den Verpflegungskosten von den Untergebrachten zu verlangen. Dies würde jedoch einen personellen und organisatorischen Aufwand für die LHM bedeuten, der in der Kürze der Zeit nicht umgesetzt werden kann und auch wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Auch bei Selbstzahler*innen ist beabsichtigt, auf eine Kostenerstattung zu verzichten. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Selbstzahler*innen infolgedessen ihren Status nicht mehr aufrecht erhalten können, da sie sich die Unterkunft finanziell nicht leisten können. Die Folge wäre ein (Rück-)Fall in das Sozialleistungssystem. Die hohen Unterkunftskosten könnten eine abschreckende Wirkung auf die Zielgruppe derart entfalten, dass sie eine Unterbringung in dem Objekt ablehnt. Dadurch würde das Bestreben der Landeshauptstadt München, die erhöhte Gesundheitsgefährdung dieses vulnerablen Personenkreises so weit wie möglich zu minimieren, unterlaufen werden.

1.2 Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete

Am 20.05.2020 wurde das Sozialreferat auf Empfehlung des Referats für Gesundheit und Umwelt durch den Stab für außergewöhnlich Ereignisse (SAE) beauftragt, schnellstmöglich Quarantäneplätze für mit Covid-19 infizierte Personen und deren Kontaktpersonen aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der städtischen dezentralen Unterkünfte vorzuhalten.

Gemäß der Empfehlung des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU) soll eine Reserve von 15 % der in der Flüchtlings- und Wohnungslosenunterbringung vorhandenen Plätze für Quarantäne-Maßnahmen vorgehalten werden. Die somit nach der Empfehlung des RGU insgesamt notwendigen 1.421 zusätzlichen Bettplätze in den Unterbringungssystemen für Geflüchtete und Wohnungslose konnten in der

Landeshauptstadt München nicht ohne Weiteres geschaffen werden. Sowohl die Wohnungslosen- als auch kommunalen Flüchtlingsunterkünfte in München sind derzeit ausgelastet. Nach aktuellem Stand wird sich die Lage auch mittelfristig nicht entspannen. Ein Großteil der Unterkünfte verfügt darüber hinaus über Gemeinschaftssanitäreinrichtungen und -küchen oder teilweise über Zwischentüren in den Unterbringungszimmern und ist damit aus baulicher Sicht als Quarantäneeinrichtung ungeeignet. Aus diesem Grund stand das Sozialreferat in der Pflicht, zusätzliche Quarantäne-Kapazitäten zu schaffen. Zum Aufbau dieser Kapazitäten haben das RGU und das Sozialreferat ein schrittweises Vorgehen vereinbart. Die vom Sozialreferat vorgeschlagenen Maßnahmen werden vom SAE mitgetragen.

Es wurden in diesem Kontext folgende Quarantänekapazitäten im Stadtgebiet geschaffen:

- **Ottobrunner Str. 90 - 92** mit einer Kapazität von maximal 60 Bettplätzen und einer Laufzeit vom 01.03.2020 bis 30.09.2021²
- **Dantestr. 18**, belegbar mit maximal 60 Bettplätzen in der Laufzeit vom 29.06.2020 bis 31.12.2020, derzeit als Reserveplätze zur Quarantäneunterbringung bei pandemiebedingten Schließungen von Unterkünften größeren Umfangs vorgehalten³
- Anmietung eines **Hotels im Münchner Norden** mit 200 Bettplätzen und einer Laufzeit vom 04.09.2020 bis 04.01.2021⁴ (vergebene Leistung: Unterbringung inklusive sämtlicher Nebenleistungen wie pandemie-adäquate Reinigung, Personal, Abrufbereitschaft, Sicherheitsdienst und Vollverpflegung der 200 Bettplätze auf die Dauer von vier Monaten)

Die aktuell verfügbaren 320 Bettplätze sind, vergleichbar der Belegung im regulären System, als Maximalwert zu sehen. Je nach Belegung und Zielgruppe sind in der Praxis die möglichen belegbaren Bettplätze limitiert. So müssen z. B. Kontaktpersonen des 1. Grades, um eine weitere Infektionsweitergabe zu verhindern, möglichst alleine in größtenteils Doppelzimmern untergebracht werden. Auch führen Familienunterbringungen zu einer Verminderung der maximal nutzbaren Bettplätze aufgrund der oft nicht passenden Familiengrößen zu den vorhandenen Zimmern.

Die Quarantäneobjekte sind bislang gut ausgelastet worden, wobei sich die Belegung und die teilweise auch temporär notwendigen Kapazitäten aufgrund des

2 vgl. Sitzungsvorlage Nrn. 20-26 / V 01385 und 01387 des Sozialausschusses vom 15.10.2020 bzw. der Vollversammlung vom 21.10.2020

3 vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00482 des Sozialausschusses vom 28.05.2020 bzw. der Vollversammlung vom 17.06.2020 und Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00961 der Vollversammlung vom 22.07.2020

4 vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00684 der Vollversammlung vom 17.06.2020

unvorhersehbaren Verlaufs im Stadtgebiet München, insbesondere im Unterbringungsbereich, nicht konkret vorhersagen lässt. Gerade aber aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Corona-Pandemie und des bei Auftreten einer Infektion sofort notwendigen Handelns der Verwaltung muss eine gewisse Reserve bereitgehalten werden, um effektiv weitere Infektionen zu verhindern.

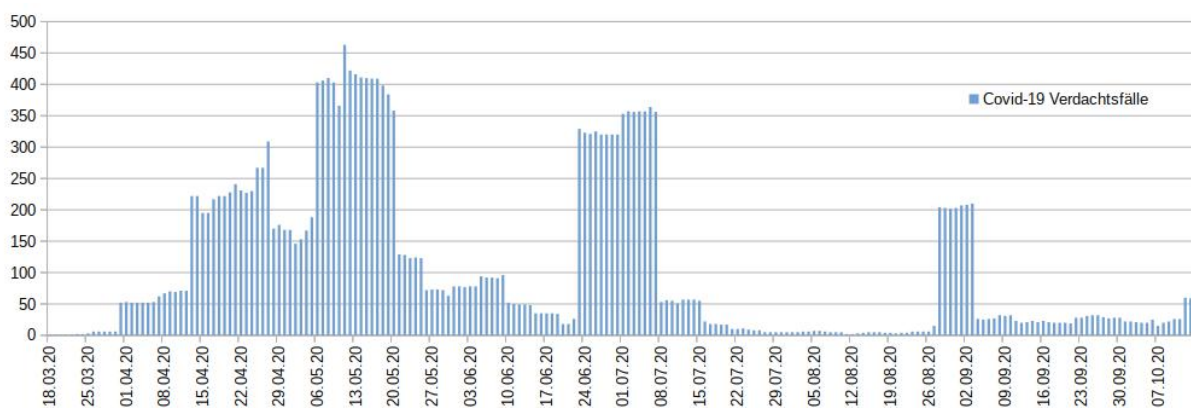


Abbildung: Covid-19 Ereignisse seit Ausbruch der Pandemie in Unterkünften von S-III

Eine Möglichkeit, Quarantäneplätze in bestehenden Unterkünften zu schaffen, wurde in der Hofmannstr. 69 gesehen, deren Laufzeit endet jedoch am 31.12.2020. Die Anmietung des Münchner Hotels mit 200 Betten wurde daher als Minimum der vom RGU geforderten Quarantänekapazitäten durchgeführt. Da für Wohnungslose bereits Quarantäneplätze in der Ottobrunner Str. 90 - 92 und Dantestr. 18 zur Verfügung stehen, soll das Münchner Hotel zu Quarantänезwecken für Geflüchtete vorgehalten werden. Die Laufzeit wurde vorerst auf vier Monate befristet (04.09.2020 bis 04.01.2021)⁵. Die vereinbarte monatliche Pauschale beträgt 228.500 Euro.

Die Bereitstellung der 200 Quarantäneplätze ist auch über das Vertragsende (04.01.2021) hinaus unbedingt notwendig, da ein Ende der Corona-Pandemie derzeit nicht absehbar ist. Wie erwähnt ist das kommunale Flüchtlingsunterbringungssystem ausgelastet und die vom RGU geforderte vorzuhaltende Reserve kann in den Unterkünften selbst nicht bereitgestellt werden. Die weitere Anmietung von mindestens 200 Betten bleibt somit unabdingbar. Diese sollen erneut ausgeschrieben werden. Im nächsten Vertrag sollen Verlängerungsoptionen eingearbeitet werden, um adäquat auf das Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Für das Jahr 2021 ergeben sich nach Hochrechnung pauschale **Gesamtkosten in Höhe von 2.742.000 Euro** (228.500 Euro x 12 Monate).

5 vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00684 der Vollversammlung vom 17.06.2020

Grundsätzlich bleibt der zugewiesene Bettplatz in der dezentralen Unterbringung während der Quarantäne erhalten. Quarantäne wird im Einzelfall aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (Allgemeinverfügung zur Isolierung betroffener Personen) verfügt. Die für Privatpersonen vorgesehene Isolierung in der eigenen Wohnung kann in Gemeinschaftsunterkünften nicht gewährleistet werden, weshalb gesonderte Bereiche bzw. gesonderte Objekte zur Unterbringung genutzt werden. Nach Ende der Quarantäne kehren Geflüchtete in der dezentralen Unterbringung auf ihren (ursprünglich) zugewiesenen Bettplatz zurück.

Für den zugewiesenen Bettplatz in der dezentralen Unterbringung werden die Kosten grundsätzlich durch die Regierung von Oberbayern (ROB) erstattet. Fallen im Bereich der Unterkünfte selbst Quarantänemaßnahmen unabhängig von den vorgehaltenen Quarantäneobjekten an, werden Verhandlungen zur Kostenerstattung jeweils nach Quarantänefall geführt. Betroffen sind pandemiebedingte Mehrausgaben zu Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst und Catering. Eine Kostenerstattung durch die ROB hat bisher noch nicht stattgefunden. Es liegen aber für die bisher in 2020 angefallenen Quarantänefälle Kostenzusicherungen vor, wenn dezentrale Unterkünfte unter Teil- oder Vollquarantäne gestellt waren. Es steht nicht zu befürchten, dass sich daran etwas ändert. Fallen also 2021 pandemiebedingte Mehrausgaben in den dezentral betriebenen Unterkünften an, kann man auch weiterhin von Kostenzusicherungen ausgehen.

Für die nach Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V / 00684) vergebene Hotelanmietung von 200 Quarantäneplätzen für vier Monate wurde durch die ROB für die Dauer der Vertragslaufzeit Kostenzusicherung erteilt. Die Landeshauptstadt München übernimmt für das dezentrale Unterbringungssystem Aufgaben der ROB im übertragenen Wirkungskreis, auch die erforderlichen Quarantänemaßnahmen gehören dazu. Die Plätze sind aufgrund der Vorgaben des RGU aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Wie erwähnt soll nach der Empfehlung des RGU eine Reserve von 15 % der in den Systemen vorhandenen Plätze für Quarantänemaßnahmen vorgehalten werden, was insgesamt 1.421 zusätzlichen Bettplätzen in den Unterbringungssystemen für Geflüchtete und Wohnungslose entspricht.

Die Plätze werden nach gegenwärtigem Infektionsgeschehen auch im Laufe des Jahres 2021 erforderlich. Ist im Vergabeverfahren dann ein Objekt akquiriert worden, kann die Verhandlung zur Kostenerstattung aufgenommen werden. Fiktive Kosten werden mit der ROB nicht vorverhandelt, pauschale Zusagen werden durch die ROB nicht erteilt.

Ausgehend von der Kostenzusicherung für den laufenden Vertrag mit dem Hotel bezüglich der Bereitstellung der 200 Quarantäneplätze kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch für erforderliche neue Quarantäneplätze eine Kostenzusicherung erteilt wird.

Pandemiebedingte Mehrkosten, die im Jahr 2021 entstehen, sind immer abhängig von zukünftigen Infektionsgeschehen und den dann zu treffenden Maßnahmen. Sämtliche Angaben zu künftigen Ausgaben und auch Erlöse im Bereich der dezentralen Unterbringung setzen sich aus Hochrechnungen (also Schätzungen) zusammen. Grundsätzlich darf für den Bereich der dezentralen Unterbringung Kostenerstattung (Erlös in Höhe der Ausgaben) angenommen werden. Allerdings können erst, wenn im Vergabeverfahren der Zuschlag erteilt wurde, die objektbezogenen Verhandlungen aufgenommen werden. Über deren Ausgang kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

1.3 Pandemiebedingter Mehrbedarf im städtischen Unterkunftsbetrieb

Wegen der Corona-Pandemie wurden in den durch die Landeshauptstadt München betriebenen Unterkünften, welche die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten und Notquartiere umfassen, Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit der Bewohner*innen und des dort arbeitenden Personals gewährleisten zu können.

Die Maßnahmen beinhalten dabei:

1. Den **Sicherheitsdienst** bzw. die notwendige Aufstockung der Sicherheitskräfte wegen Corona bzw. Quarantänesituationen in den Unterkünften,
2. das **Catering**, also die Essensverpflegung in den Unterkünften bei angeordneter Quarantäne durch das Referat für Gesundheit und Umwelt,
3. die **Reinigungsleistung**, die aufgrund der erhöhten Anforderung an den Hygienestatus in den Unterkünften aufgestockt werden muss sowie
4. den **Einkauf von Lebensmitteln** für die Bewohner*innen in Quarantäne.

Für eine Kostenevaluation wurden die Kosten, die bisher in den Unterkünften der dezentralen Unterbringung sowie in den Notquartieren angefallen sind und diesen direkt zuzuordnen sind, aufsummiert. Für die Kostenschätzung für 2021 wurde die Summe durch die Anzahl der in Rechnung gestellten Monate (März, April, Mai, Juni) geteilt und auf ein ganzes Jahr (mal 12) hochgerechnet.

Für das Jahr 2021 ergeben sich somit pauschale **Gesamtkosten in der Höhe von**

2.589.087,09 Euro. Im Folgenden wird gerundet auf 2.589.100 Euro.

Die davon in den dezentralen Unterkünften für Geflüchtete anfallenden pandemiebedingten Mehrkosten für Sicherheitsdienst, Catering und Reinigungsdienstleistungen werden zur Kostenerstattung bei der Regierung von Oberbayern angemeldet. Sofern derartige Kosten tatsächlich anfallen, werden sie in der Regel auch erstattet, da es sich um infektionsbedingte Mehrkosten handelt, wie oben bereits ausführlich beschrieben.

Bei den Notquartieren werden die pandemiebedingten Betriebskosten (Catering, Sicherheitsdienst und Reinigung) im Rahmen der Gewährung einer Erstattung für den Ausgleich der entstandenen Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie entsprechend BayKSG bei der Regierung von Oberbayern angemeldet. Da es zur konkreten Sachbearbeitung bei der Regierung und damit zu den Erfolgsaussichten des Antrags noch keinerlei Erfahrungen gibt, kann noch nicht prognostiziert werden, ob dem Antrag entsprochen wird. Eine Aussage, ob entsprechende Erlöse im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 angemeldet werden können, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

2 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ 40.315400
- „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“ 40.315600

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		8.031.100,- in 2021	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		8.031.100,- in 2021	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer* einem Beamten*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

2.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Bettplatzkosten für die geschützten Bettplätze für Risikogruppenklient*innen werden, wie in Punkt 1.1 ausgeführt, nach Möglichkeit über Sozialleistungen (SGB II oder SGB XII) refinanziert. Unter der Annahme von 100 Haushalten, die einen Anspruch auf Sozialleistungen haben und für die im Fall von Familien zusätzlich kein weiterer Platz im System freigehalten wird, ergibt sich für 2021 ein möglicher Erlös in der Höhe von 1.080.000 Euro.

Bei den Notquartieren werden, wie in Punkt 1.3 erwähnt, die pandemiebedingten

Betriebskosten (Catering, Sicherheitsdienst und Reinigung) im Rahmen der Gewährung einer Erstattung für den Ausgleich der entstandenen Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie entsprechend BayKSG bei der Regierung von Oberbayern angemeldet. Zu den Erfolgsaussichten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Die Erlöse bzgl. der pandemiebedingten Mehrkosten im Flüchtlingsbereich setzen sich aus den genannten Kosten von Punkt 1.2 und anteilig von Punkt 1.3 zusammen. Die unter Punkt 1.2 enthaltenen Kosten (2.742.000 Euro) sind grundsätzlich erstattungsfähig. Die Kostenerstattung erfolgt nach Art. 8 Aufnahmegesetz, § 12 Abs. 4 und 5 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl), da der Freistaat Bayern Kostenträger gemäß § 12 Abs. 1 DVAsyl ist.

Unter Punkt 1.3 sind hochgerechnete Kosten aus dem Bereich der dezentralen Unterbringung enthalten, die ebenfalls erstattungsfähig sind.

Aus den für die Kostenerstattung bei der Regierung von Oberbayern für das 2. Quartal 2020 angemeldeten coronabedingten Mehrbedarfen (Sicherheitsdienste, Reinigung und Catering) in der dezentralen Unterbringung wurde eine Hochrechnung für das Jahr 2021 erstellt. Sollten Quarantänemaßnahmen 2021 weiterhin in vergleichbarem Ausmaß erforderlich sein, ist mit einer Kostenerstattung von 1.798.976,64 Euro zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich somit eine erstattungsfähige Summe in der Höhe von 5.620.976,64. Im Folgenden wird gerundet auf **5.621.000 Euro**. Die Höhe der 2021 je nach Verlauf des Infektionsgeschehens tatsächlich anfallenden Kosten und deren Erstattung kann jedoch nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Kosten und Erlöse sind geschätzt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse		5.621.000,-- in 2021	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		5.621.000,-- in 2021	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

2.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Aus den genannten Maßnahmen ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ist humanitärer Art. Der Schutz obdach- und wohnungsloser Risikogruppenklient*innen bzw. von Geflüchteten vor einer möglichen Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus ist ein wichtiges Anliegen der Landeshauptstadt München. Eine Behandlung nicht-krankenversicherter Personen auf COVID-19 würde in einem Münchner Klinikum ebenfalls einen hohen Kostenfaktor darstellen.

2.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat zu der Beschlussvorlage die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben. Hierzu nimmt das Sozialreferat Stellung wie folgt:

Das Sozialreferat empfiehlt die Übernahme der Kosten der Vollverpflegung (Catering) bei der Bereitstellung von geschützten Bettplätzen für Risikogruppenklient*innen im Wohnungslosensystem.

Die Unterbringung von Risikogruppen intendiert nicht nur eine örtliche Trennung von den herkömmlichen Beherbergungsbetrieben, sondern denotwendig auch eine Minimierung des Infektionsrisikos in jedem Bereich, damit die gesamte Personengruppe im eigenen Beherbergungsbetrieb so gut wie möglich geschützt ist und dort verbleiben kann.

Um die Vorgaben des RGU und des Robert-Koch-Instituts (RKI) umsetzen zu können, ist neben den besonderen Hygienemaßnahmen auch die Beschränkung von Kontakten notwendig. Durch die Zurverfügungstellung der Vollverpflegung werden regelmäßige Gänge in Geschäfte, Supermärkte sowie ggf. zur Tafel weitestgehend vermieden und damit das Infektionsrisiko effektiv minimiert. Dies entspricht auch den Empfehlungen des RGU und RKI.

Die Einbehaltung von Regelleistungen ist nicht möglich. Wie unter Punkt 1.1 erwähnt, sind, soweit Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, die Kosten für Nahrungsmittel und Getränke zwar in den monatlichen Regelsätzen enthalten, aber es gibt keine rechtliche Grundlage, sich diesen Anteil direkt durch den Sozialleistungsträger erstatten zu lassen. Zu Bedenken ist auch, dass nicht alle Untergebrachten Hilfeleistungen beziehen. Eine Rechnungsstellung durch die Landeshauptstadt München würde einen erheblichen organisatorischen und auch personellen Aufwand nach sich ziehen, der nicht verhältnismäßig wäre. Außerdem könnten auch nicht die gesamten Kosten in Rechnung gestellt werden, da sie die Höhe der Regelleistung oder zumindest den Anteil für die Ernährung übersteigen würden. Es würde dann erfahrungsgemäß niemand mehr dieses Angebot annehmen, was das Bestreben der Landeshauptstadt München nach einer geschützten Unterbringung von vulnerablen Personen konterkarieren würde.

Aus den genannten Gründen hält das Sozialreferat an seinem ursprünglichen Vorgehen sowie den damit verbundenen Anträgen fest. Im Übrigen wird auf den Vortrag im

Beschluss verwiesen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da die Planungsschritte bzw. Ausschreibungsverfahren zu den in der vorliegenden Beschlussvorlage genannten Vorhaben noch nicht ausgereift waren und die inhaltlichen Aspekte im Sozialausschuss vorberaten werden sollten. Wegen der notwendigen intensiven Abstimmung mit der Stadtkämmerei im Vorfeld, war eine Befassung im Sozialausschuss am 12.11.2020 nicht möglich. Um die notwendigen Vergaben ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die vorliegende Beschlussvorlage direkt in der Vollversammlung am 19.11.2020 behandelt werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Weiterführung der Zurverfügungstellung von Unterbringungsplätzen für vulnerable Personen wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Unterbringungskapazitäten zu beschaffen.
2. Der Weiterführung der Zurverfügungstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Unterbringungskapazitäten zu beschaffen.
3. Der Weiterführung der Zurverfügungstellung von coronabedingten Mehrbedarfen im Betrieb städtischer Unterkünfte wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dargestellten Leistungen zu beschaffen.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8.031.100 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Aufteilung siehe Antragsziffern 5 - 7).
5. **Sachkosten für die Bereitstellung von geschützten Bettplätzen für Risikogruppenklient*innen**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.700.000 Euro für die Bereitstellung von geschützten Bettplätzen für Risikogruppenklient*innen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 603900300, Finanzposition 4030.602.0000.9).

6. Sachkosten für die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.742.000 Euro für die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 zusätzlich anzumelden (Innenauftrag 603900300, Finanzposition 4030.602.0000.9).

7. Sachkosten für den pandemiebedingten Mehrbedarf im städtischen Unterkunftsbetrieb

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.589.100 Euro wegen des pandemiebedingten Mehrbedarfs im städtischen Unterkunftsbetrieb im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 zusätzlich anzumelden (Kostenstellenknoten SO203221, Finanzpositionen 4356.540.3000.4, 4356.602.0000.5, 4356.543.1000.0, 4356.570.1000.3)

8. Erlöse

Das Sozialreferat wird beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse in Höhe von 5.621.000 Euro für das Jahr 2021 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zusätzlich anzumelden (Innenaufträge 603900300, 603920130 bis 60920209, Finanzpositionen 4030.161.0000.6, 4356.161.0000.2).

9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.